SATZUNG DER STADT BURG AUF FEHMARN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr 13 FÜR DAS GEBIET BURGTIEFE

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1968 (GVOBl. SCHL.-H. S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCHL.-H. S.198) UND § 111 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG (SCHL.-H. VOM 20.6.1975 (GVOBl. SCHL.-H. S.141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG DER STADT BURG AUF FEHMARN VOM 20.06.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr 13 FÜR DAS GEBIET BURGTIEFE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

*ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVOBL. SCHL.-H. S. 260)

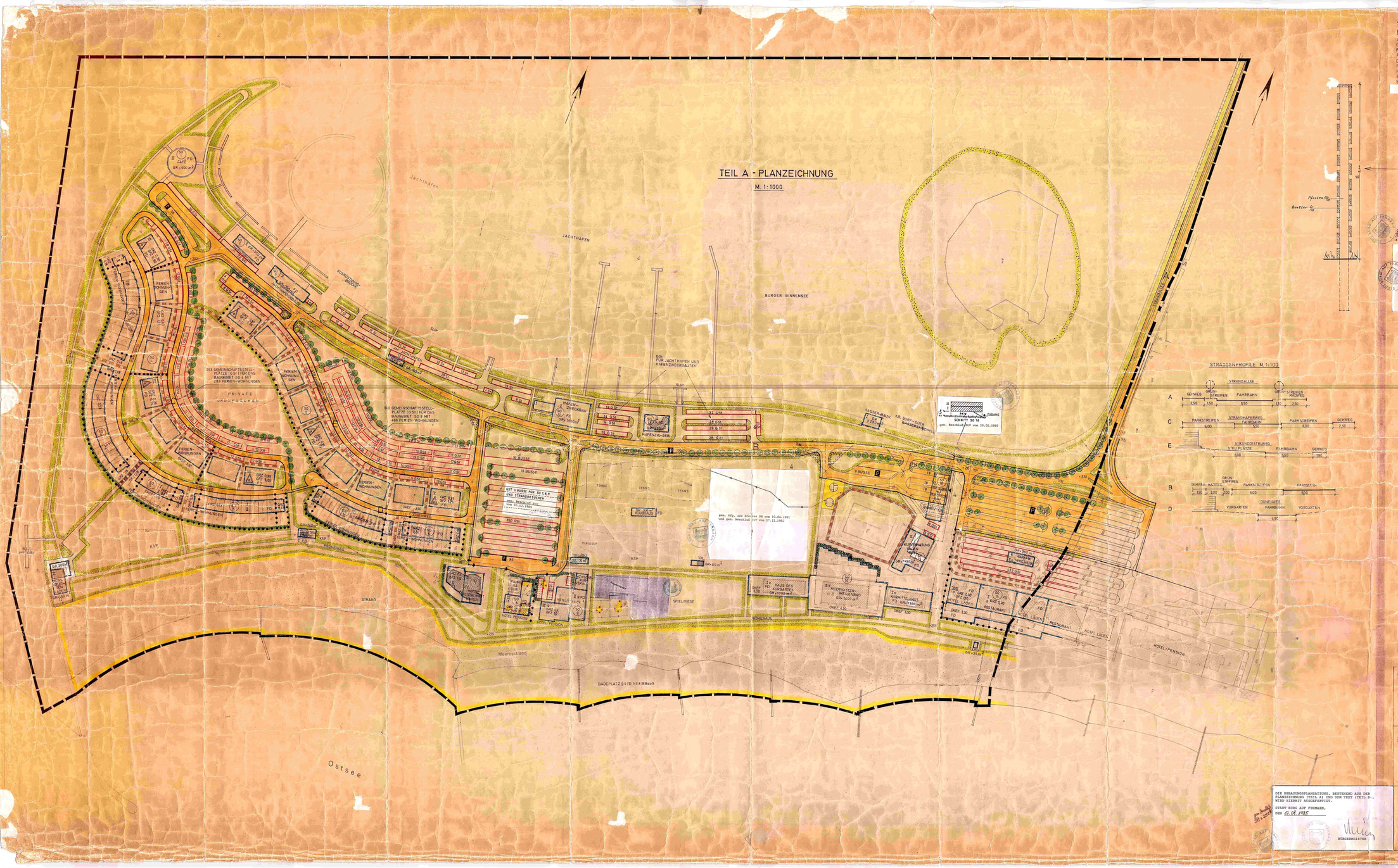

ES WIRD FESTGESETZT, DASS IM BAUGEBIET SO 15 (BEREICH DER HOCHHÄUSER MIT HOTELS, RESTAURANTS UND LÄDEN) DAUERWOHNUNGEN UND ZWEITWOHNUNGEN NICHT ZULÄSSIG SIND (§ 9 ABS. 1 BBAUG, § 11 ABS. 2 BAUNVO).

3. GRÜNANLAGEN

DIE GRÜNANLAGEN SIND IM GANZEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SO ZU GESTALTEN, DASS SIE EINE ZUSAMMENHÄNGENDE, GESCHLOSSENE GRÜNFLÄCHE DARSTELLEN.
IN DEN BAUGEBIETEN SO 1, 2 UND 6 SIND DIE GRÜNFLÄCHEN INNERHALB DER KLAR ABGEGRENZTEN BAUBEREICHE EINHEITLICH ALS RASENFLÄCHE OHNE UNTERBRECHUNGEN ANzULEGEN.
GRENZ- WINDSCHUTZ- UND SICHTSCHUTZBEPFLANZUNGEN SIND NUR ALS EINHEITLICHE BAUMBEPFLANZUNG AN DER OFFENTLICHEN GRÜNBEREICHEN ZUGELASSEN. DABEI SIND EINHEITLICHE HECKENPFLANZEN UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN.
DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN BAUMPFLANZUNGEN SIND NACH EINHEITLICHEN ARTEN VORZUNEHMEN.

(§ 9 ABS. 1 BBAUG, § 111 ABS. 1 LBO)

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT BURG AUF FEHMARN,
DEN 21.06.1985

BÜRGERMEISTER